

Statuten

1. Name des Vereins

Unter dem Namen profawo besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Bern.

3. Zweck des Vereins

Der Verein profawo hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein Arbeitgebende und deren Angestellte in der Suche von optimalen Betreuungslösungen für deren Angehörige. Er arbeitet eng mit Anbietenden von Betreuungsinstitutionen zusammen und koordiniert die bestehenden Angebote. Er vermittelt gezielt Betreuungsangebote. Die Dienstleistungen des Vereins können, unabhängig von einer Mitgliedschaft des Arbeitgebenden oder eines Arbeitsvertrages mit einer Mitgliedfirma, von allen Personen bezogen werden.

Der Verein kann neue Betreuungsangebote schaffen und neue Kooperationsprojekte zwischen Arbeitgebenden und freien Trägern fördern. Er kann mit anderen Institutionen im Bereich der Betreuung Partnerschaften eingehen, sich mit ihnen zusammenschliessen, solche unterstützen oder neu gründen sowie selbst Betreuungseinrichtungen aufbauen, übernehmen und betreiben. Er kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Der Verein profawo arbeitet gemeinnützig und ist nicht gewinnorientiert.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie durch Beiträge von Vertragspartnern gem. Ziff. 6.2.
- 4.2. Der Verein finanziert sich zudem durch Sponsor- und Gönnerbeiträge sowie durch Einkünfte von Aktionen und anderen Aktivitäten.
- 4.3. Erzielte Überschüsse nach Deckung aller Aufwendungen werden in die Weiterentwicklung des Vereins investiert.
- 4.4. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und eine persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Revisoren
- 5.4 die Geschäftsstelle

5.1. Die Mitgliederversammlung

- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens zwanzig Tage im Voraus, einberufen.
- 5.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die Mitgliederversammlung, welche dem Vorstand spätestens bis Ende Januar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.
- 5.1.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, nämlich
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, wobei ein solches Begehren schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Traktanden an den Vorstand gestellt werden muss.
- 5.1.4 Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Mitgliederversammlung per Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand sicher, dass jedes Mitglied sich äussern, die Voten anderer Mitglieder hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann
- 5.1.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluss verlangen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel aller Mitglieder innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.
Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.
- 5.1.6 Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einer anderen juristischen Person müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder, welche mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten, anwesend sein. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Mitgliederversammlung, welche frühestens 60 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, einberufen werden. An dieser zweiten Mitgliederversammlung ist das Anwesenheitsquorum nicht mehr erforderlich. In jedem Fall ist für die genannten Geschäfte die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5.1.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident*in oder Vizepräsident*in des Vereins, welche/r gleichzeitig Präsident*in des Vorstandes ist.
- 5.1.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein oder mehrere Mitglieder, welche gemeinsam mindestens 5 Stimmen haben, die geheime Stimmabgabe verlangen.
- 5.1.9 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, Rechtsgeschäfte, Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder einem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

5.1.10 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, sowie von anderen Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- B. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- C. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- D. Beschluss über Errichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle.
- E. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Erlass des Reglements über Mitgliederbeiträge.
- F. Aufnahme von Krediten (grösser CHF 500'000).
- G. Übernahme oder Gründung oder Beteiligung von und an neuen Vereinen und an anderen juristischen Personen oder Institutionen, die eine Zweckänderung mit sich bringen.
- H. Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- I. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Personen.
- J. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- K. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5.2. Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche/r von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.2.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.2.3 Der Vorstand entscheidet über alle ihm von der Mitgliederversammlung oder durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- A. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die ganze Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- B. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- C. Finanzplanung, Finanzführung und Finanzkontrolle.
- D. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- E. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals sowie Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- F. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

5.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 5.2.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.2.6 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg schriftlich gültig beschliessen. In diesem Fall muss die Entscheidung einstimmig sein. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.
- 5.2.7 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll

5.3. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.

Die Jahresrechnung wird einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unterzogen.

6. Mitglieder

- 6.1 Mitglieder des Vereins sind Arbeitgebende. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.
- 6.2 Weitere Organisationen (insbesondere des öffentlichen Rechts) sowie Private, die dem Verein nicht als Mitglied angehören, können mittels Leistungsvereinbarungen als Vertragspartner die Dienstleistungen für ihre Mitarbeitenden, Einwohner, Mitglieder oder Destinatäre in Anspruch nehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist wie folgt abgestuft.
 - 6.3.1 Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme.
 - 6.3.2 Mitglieder, welche einen Mitgliederbeitrag von mehr als CHF 2'000.– leisten, haben pro angebrochene CHF 2'000.– Mitgliederbeitrag eine Stimme, wobei ein Mitglied nicht mehr als 20 Stimmen haben kann.
 - 6.3.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (per email oder Brief) auf das Ende des Vereinsjahrs. Die Erklärung hat bis spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinsjahrs zu erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- 6.4 Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins
 - 6.4.1 Mitglieder des Vereins können die Leistungen des Vereins für sich und ihre Angestellten in Anspruch nehmen, sobald sie den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet haben.
 - 6.4.2 Mit den Vertragspartnern gemäss Ziffer 6.2 erstellt der Verein eine individuelle Leistungsvereinbarung, die auf einem eigenen Tarifmodell basiert.

7. Rechnungsabschluss

- 7.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden im Voraus bezahlt und sind je am 31. Januar, bei neuen Mitgliedern im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, fällig.
- 7.2 Für Vertragspartner gemäss Ziff. 6.2 wird der Beitrag mit Abschluss der Leistungsvereinbarung fällig. Bei einem vereinbarten Jahresbeitrag gilt Ziff. 7.1 analog.

8. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der Quoren gemäss Ziff. 5.2.5 die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist dem Zweck des Vereins zuhanden einer gemeinnützigen Institution auf dem Gebiet der Vereinbarkeit Familie und Beruf, insbesondere der familienergänzenden Betreuung von Kindern bzw. Angehörigen zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2023 in Zürich angenommen. Sie treten ab 16. Juni 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2022.

Zürich, 15. Juni 2023

Anhang:

Reglement über die Mitgliederbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge von profawo berechnen sich wie folgt:

A. Regionale Mitgliedschaften

Anzahl MitarbeiterInnen	Jahresbeitrag in CHF
- 50	2'000
51 - 150	3'000
151 - 300	5'000
301 - 500	7'500
501 - 1'250	10'000
1'251 - 2'500	15'000
2'501 - 5'000	20'000
5'001 - 7'500	25'000
7'501 - 10'000	30'000
> 10'000	35'000

B. Schweizweite Mitgliedschaften

Anzahl MitarbeiterInnen	Jahresbeitrag in CHF
- 50	3'000
51 - 200	5'000
201 - 300	7'000
301 - 500	10'000
501 - 1'000	15'000
1'001 - 1'500	20'000
1'501 - 2'000	25'000
2'001 - 3'000	30'000
3'001 - 5'000	40'000
5'001 - 10'000	50'000
10'001 - 20'000	60'000
20'001 - 30'000	70'000
30'001 - 40'000	80'000
40'001 - 50'000	90'000
> 50'000	95'000

Massgebend ist die Anzahl der Mitarbeitenden eines Mitgliedes zu Beginn des jeweiligen Vereinsjahres. Eine Reduktion der Anzahl der Mitarbeitenden eines Mitgliedes während eines Vereinsjahres hat keine Rückvergütung zur Folge.

Erhöht ein Mitglied seine Anzahl Mitarbeitenden während eines Vereinsjahres derart, dass es in eine höhere Beitragskategorie fällt, erhöht sich der Mitgliederbeitrag für die Dauer des laufenden Vereinsjahres grundsätzlich nicht, ausser wenn die Steigerung der Anzahl der Mitarbeitenden des betroffenen Mitgliedes insgesamt seit Anfang des Vereinsjahres mindestens 20% betrug. In diesem Fall wird die Erhöhung des Mitgliederbeitrages pro rata für angebrochene und die bis zum Jahresende verbleibenden Quartale des Geschäftsjahres gemäss obiger Tabelle verrechnet.

2. Der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 1 wird jeweils auf Anfang eines Vereinsjahres fällig.
Tritt ein Mitglied während eines laufenden Vereinsjahres dem Verein bei, ist lediglich der Mitgliederbeitrag für das angebrochene und die bis zum Jahresende verbleibenden Quartalen geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 1 gilt gleichzeitig als Maximalbeitrag, den ein Mitglied an den Verein zu bezahlen hat. Davon ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit Mitgliedern betreffend Sponsoring, spezielle Leistungen etc.

3. Dieses Reglement gilt ab dem Vereinsjahr 2002 und wurde an der Generalversammlung vom 30. März 2007, vom 5. April 2013 sowie vom 24. Juni 2020 revidiert.